

Satzung des Wedeler Turn- und Sportvereins von 1863 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Wedeler Turn- und Sportverein von 1863 e.V., entstanden durch die Fusion des Wedeler Turnvereins von 1863 mit dem Rotsportverein und dem Arbeitersportverein, ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wedel.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist 1. die Förderung des Sports und 2. die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die Unterhaltung einer Musikabteilung, die sich zu regelmäßigen Übungsabenden trifft und gelegentlich bei verschiedenen Veranstaltungen im Verein und auch bei anderen Veranstaltungen auftritt.

§ 3 Grundsätze

Der Wedeler Turn- und Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Wedeler TSV arbeiten ehrenamtlich.

Der Wedeler TSV ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. *

Die Jugendarbeit im Wedeler Turn- und Sportverein wird durch eine Jugendordnung gesondert geregelt.

§ 4 Vereinsfarben, Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind grün und weiß,
2. Das Vereinszeichen zeigt auf weißem Grund ein grünes, oben geschlossenes U, darin den grünen Buchstaben W.
3. Die Sportkleidung besteht, soweit die betriebene Sportart es zulässt, aus grünem Hemd mit Vereinszeichen und weißer Hose.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendliche und Kinder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimm- und aktives und passives Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht.
Sie werden auf Vorschlag eines Mitglieds des Vereinsrats durch den Vereinsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen ernannt. Die Ernennung ist zu beurkunden und durch Aushang bekanntzugeben.
Zu Ehrenmitgliedern sollen nur Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
4. Neu aufgenommene Mitglieder erlangen Stimm- und Wahlrecht nach dreimonatiger Mitgliedschaft.
5. Jugendliche (Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche aber in der Jugendvollversammlung (Jugendordnung).

§ 7 Begründung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der § 110 BGB (Taschengeldparagraph) kommt nicht zur Anwendung.
2. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang in der Geschäftsstelle schriftlich abgelehnt worden ist. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand. Einer Angabe von Gründen bedarf es bei der Ablehnung nicht.
3. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, bei einer Ablehnung innerhalb von 14 Tagen den Vereinsrat anzurufen. Dieser entscheidet endgültig.

* *Nur im Interesse einer guten Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die Verwendung der gleichwertigen weiblichen Sprachformen verzichtet.*

4. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages ist der Antragsteller vorläufig aufgenommen. Der Antragsteller hat bis zur endgültigen Entscheidung (siehe § 7, Punkt 2 und 3) alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes (siehe § 6, Punkt 4).
5. Der Antragsteller hat mit der ersten Beitragszahlung die Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 8 Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr und die Vereinsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird auf Antrag des Vereinsrates durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vereinsrat kann in dringenden Fällen, wenn mindestens 50% aller seiner Mitglieder zustimmen, eine Änderung der Beiträge beschließen. Die Änderung kann frühestens nach Ablauf eines Monats wirksam werden. Der Beschluss muß vorher in der örtlichen Presse und durch Aushang (Geschäftsstelle) veröffentlicht werden.
3. Die Erhöhung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig. Sie ist auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vereinsrat darf nach dieser Mitgliederversammlung innerhalb der folgenden 12 Monaten keine Änderungen der Beiträge beschließen.
4. Beiträge und Beitragserhöhungen können nach Mahnung auf Kosten des Mitglieds, notfalls im Rechtswege eingezogen werden. Für einzuholende Beträge können Zusatzgebühren erhoben werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihren gewünschten Sport in den Abteilungen, denen sie angehören, auszuüben. Sie können unter Beachtung der Bestimmungen die Anlagen, die Einrichtungen und die Geräte des Vereins benutzen und an Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die Möglichkeit, auch mit Übernahme ehrenamtlicher Arbeit sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
2. Die Mitglieder sind an diese Satzung, an die Ordnungen, an die Beschlüsse der Organe und der jeweiligen Abteilungen gebunden. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und die Sachen des Vereins sorgsam zu behandeln.

§ 10 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden und Verluste, die sie bei der Ausübung des Sports, Tätigkeiten für den Verein, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur insoweit, als solche Schäden und Verluste durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.
3. Der Gesamtvorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt worden sind.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, einverständliche Aufhebung oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung durch ein Mitglied kann erst nach mindestens vierteljähriger Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Quartals erklärt werden. Sie muß durch eine schriftliche Erklärung in der Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Die Kündigung muß eigenhändig, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein kann nur durch einen Beschluß des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung des Leiters der Abteilung, der das Mitglied angehört, erfolgen
Gründe:
 - a) bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Vereinssatzung;
 - b) wegen unehrenhaften Betragens innerhalb des Vereins;
 - c) wenn das Mitglied, trotz vorheriger Mahnung, seinen Beitrag 3 Monate lang nicht entrichtet hat.
4. Gegen die Kündigung kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung der Kündigung den Vereinsrat anrufen. Zieht dieser die Kündigung nicht zurück, kann das Mitglied das Schiedsgericht anrufen. Dieses entscheidet endgültig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigene Sport- und Spielgeräte, Sportbekleidung usw. unaufgefordert dem Verein zurückzugeben.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsrat
3. der Gesamtvorstand
4. die Jugendvollversammlung
5. der Jugendvorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins und tritt als ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 31. März zusammen.
2. Gegenstand der Beratungen und Beschlußfassungen der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung.

Sie muß enthalten:

- die Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - die Wahl einer dreiköpfigen Versammlungsleitung
 - die Festsetzung der Tagesordnung
 - den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters
 - den Kassenbericht
 - den Bericht der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Wahlen:
 - a. zum Gesamtvorstand
 - b. eines Rechnungsprüfers
 - c. eines Schiedsrichters
 - Anträge
 - Bekanntgabe der gewählten Abteilungsleitungen
 - Bekanntgabe der Mitglieder des Ältestenrats
3. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere alle Beschlüsse enthalten muß. Das Protokoll ist, nachdem es vom Vereinsrat genehmigt wurde, vom Versammlungsleiter und von den Protokollführern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung soll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung geschehen.
 4. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten einzuberufen.
 - a. Auf Beschluß des Gesamtvorstandes
 - b. Auf Beschluß des Vereinsrates
 - c. Auf schriftlich begründeten Antrag der Rechnungsprüfer
 - d. Auf Antrag von mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder (Stand. 1. Januar des laufenden Jahres)
2. Die Satzungsbestimmungen und die Geschäftsordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 15 Einberufungsfristen

Der Termin, der Ort und die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind vom Gesamtvorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich (Rundschreiben oder Vereinszeitung), durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und allgemein sichtbar durch Aushang am Ort der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

§ 16 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Anträge für die Mitgliederversammlung können vom Vereinsrat, dem Gesamtvorstand, dem Jugendvorstand und von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind beim Gesamtvorstand bis zum 1. Februar, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Einberufungsschluss schriftlich einzureichen. Der Gesamtvorstand hat diese Anträge, wie auch Anträge auf Satzungsänderungen im vollen Wortlaut zusammen mit der Einberufung zu veröffentlichen.
2. Zusatz- und Abänderungsanträge sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung zulässig.
3. Dringlichkeitsanträge können während einer Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden. Sie sind nur zu behandeln, wenn mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit

bejaht wird. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Wird die Beratung eines Dringlichkeitsantrages abgelehnt, so ist er auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsratssitzung zu setzen. Anträge auf Satzungsänderung, Widerruf der Wahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.

§ 17 Beschlußfähigkeit u. Abstimmungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung heraus geheime Abstimmung gefordert wird.
3. Soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, genügt bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen wird zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt. Führt auch sie zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Anträge auf Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Diese ist notfalls schriftlich einzuholen.

§ 18 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, zwei gewählten Vertretern jeder Abteilung und drei Mitgliedern des Ältestenrates. Die Abteilungsvertreter können sich durch ein weiteres gewähltes Mitglied ihrer Abteilung vertreten lassen.
2. Der Vereinsrat tagt mindestens dreimal im Jahr.
3. Dem Vereinsrat obliegt die Koordination des vereinsinternen Geschehens, sportlicher wie gesellschaftlicher Art.
4. Seine Aufgaben im finanziellen Bereich regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Finanzordnung.
5. Die Sitzungen des Vereinsrates müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist auf der nächsten Vereinsratssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es ist dann vom Vereinsratsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht
 - a) -aus dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Leiter für Finanzen
 - b) -den weiteren Ressort- und stellvertretenden Ressortleitern
 - dem stellv. Leiter für Finanzen
 - dem Leiter für Jugendfragen
 - dem stellv. Leiter für Jugendfragen
 - dem Leiter für Sport
 - dem stellv. Leiter für Sport
 - dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende, der stellv. Leiter für Finanzen, der Leiter für Sport und der Leiter für Jugendfragen in den Kalenderjahren mit geraden Endzahlen. Der 2. Vorsitzende, der Leiter für Finanzen, der stellv. Leiter für Sportfragen, der Leiter für Öffentlichkeitsarbeit und der stellv. Leiter für Jugendfragen in den Kalenderjahren mit ungeraden Endzahlen. Die Leiter für Jugendfragen werden von der Jugendversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl aber auch ein Widerruf durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

3. Ein Gesamtvorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig dem Vorstand eines konkurrierenden Sportvereins angehören.
4. Ein Gesamtvorstandsmitglied kann nur in Ausnahmefällen und nur vorübergehend die Arbeit eines anderen Gesamtvorstandsmitgliedes übernehmen. Um einen Ausnahmefall handelt es sich dann, wenn ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes vorübergehend gehindert ist.
5. Ist entweder die Dauer der Verhinderung nicht absehbar, oder aber die kommissarische Verwaltung des Amtes länger als drei Monate, muß der Vereinsrat eine Neubesetzung des Amtes bis zur nächsten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung vornehmen.
6. Mitglieder des Vereinsrates können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen. Die Termine der Sitzungen sind Ihnen auf Anfrage mitzuteilen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Sie können bei Behandlungen vertraulicher Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
7. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen. Es ist bei der nächsten Sitzung zu besprechen und dann zu genehmigen. Es ist darauf vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Leiter für Finanzen (geschäftsführender Vorstand = Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten.

§ 21 Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens, die Verwaltung des Eigentums und die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen. Er entscheidet über Anstellung und Entlassung des Personals.
2. Der Aufgabenkreis seiner Mitglieder ergibt sich im einzelnen aus der Geschäftsordnung, die sich der Gesamtvorstand gibt.
3. Mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt der Gesamtvorstand den geschäftsführenden Vorstand. Er kann bei wichtigen und unaufschiebbaren Ausgaben, sofern sie im Haushaltsplan vorgesehen sind, entscheiden. Er muß darüber dem Gesamtvorstand zeitnah berichten. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.
4. Die Leiter der Finanzen erarbeiten den Haushaltsplan. Nach Bewertung im Gesamtvorstand legt dieser ihn dem Vereinsrat zur Prüfung und Empfehlung vor.
5. Der Gesamtvorstand ist dem Vereinsrat auskunftspflichtig.

§ 22 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die in ihren Aufgaben selbständig, unter Beachtung der vom Gesamtvorstand und Vereinsrat herausgegebenen Richtlinien, tätig sind.
2. Die Abteilungen werden in der Regel von dem Abteilungsleiter, dem stellv. Abteilungsleiter, dem Kassenwart und dem Verantwortlichen für Jugendfragen geführt. Es bleibt Ihnen freigestellt, weitere Verantwortliche zu wählen. Dabei sollte die Gliederung des Gesamtvorstandes berücksichtigt werden.
3. Die Leitungen der Abteilungen müssen auf den Abteilungsversammlungen, die in jedem Jahr bis zum 28. Februar abzuhalten sind, gewählt werden. Das Ergebnis ist dem Gesamtvorstand binnen einer Woche mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung und der Vereinsrat haben ein Einspruchsrecht und können die Wahl zur erneuten Entscheidung an die Abteilungen zurückverweisen. Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung (§13-§17) gelten analog auch für die Abteilungsversammlungen.
4. Die Abteilungen können über die ihnen zufließenden Abteilungseinnahmen weitgehend nach eigenem Ermessen verfügen. Näheres regelt die Finanzordnung.
5. Die Abteilungskassen unterstehen der Aufsicht der Leiter für Finanzen sowie der Rechnungsprüfer des Gesamtvereins. Die Abteilungen haben auf Anforderung den Leitern für Finanzen eine Abrechnung und Übersicht ihrer Ausgaben und Einnahmen vorzulegen, die vom Abteilungsleiter und Kassenwart der Abteilung zu unterschreiben ist.
Der Jahresabschluß und alle Kassenunterlagen sind bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem Leiter für Finanzen zu übergeben.

§ 23 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat und der Gesamtvorstand können zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben Ausschüsse berufen.
2. Ständige Ausschüsse sind für Finanz-, Sport- und Öffentlichkeitsfragen zu bilden.
3. Jeder ständige Ausschuß wird vom entsprechenden Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Die Mitglieder aus den Abteilungen werden von diesen bestimmt.
Bei allen anderen Ausschüssen bestimmt das einberufende Organ den Vorsitzenden und die Mitglieder.
4. Die Ausschüsse können nach Bedarf von dem jeweiligen Vorsitzenden formlos einberufen werden.
5. Die Mitglieder des Vereinsrates sind von den Terminen der Ausschußsitzungen zu benachrichtigen. Sie sind berechtigt an jeder Sitzung teilzunehmen.

§ 24 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Zum Rechnungsprüfer kann gewählt werden, wer weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehört. Unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig. Sollte auf einer Mitgliederversammlung kein Rechnungsprüfer gewählt werden können, so ist innerhalb von zwei Monaten vom Gesamtvorstand ein neutraler, notfalls hauptberuflicher Rechnungsprüfer zu berufen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung, die Belege sowie die Vereinskasse und die Kassen der Abteilungen auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen unterzeichneten Prüfungsbericht des Jahresabschlusses vor.
3. Mängel sind unverzüglich dem Gesamtvorstand anzuzeigen. Daneben können die Rechnungsprüfer dem Vereinsrat berichten oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 14 Punkt 1 einberufen lassen.

§ 25 Ältestenrat

Der Ältestenrat hat beratende Funktion im Verein und besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die vom Vereinsrat gewählt werden. Er wählt sich einen Vorsitzenden. Drei seiner Mitglieder sind im Vereinsrat stimmberechtigt.

§ 26 Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist, sowie im Falle des § 11 Punkt 4 entscheidet das Schiedsgericht. Sein Spruch ist endgültig.
2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Schiedsrichter und zwei Beisitzern.
3. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich ein Mitglied des Schiedsgerichtes auf drei Jahre, wobei es im zweiten und dritten Jahr seiner Amtszeit als Beisitzer fungiert. Wiederwahl ist zulässig. Schiedsgerichtsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vereinsrat angehören.
4. Schiedsgerichtsverfahren sind mit einer schriftlichen Begründung zu beantragen. Der Schiedsrichter bestimmt das Vorgehen und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und eine gütliche Einigung zu versuchen. Er kann unter Wahrung gleicher Rechte der Parteien im Einzelfall Berater hinzuziehen.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die schriftliche Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Leiter für Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige, sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist am 27.03.08 durch die ordentliche Mitgliederversammlung geändert worden.
2. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Mit dem Inkrafttreten verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.
4. Die Ordnungen des Vereins sind der gültigen Satzung jeweils durch das dazu berechnete Organ anzupassen

.....
Protokollführer

.....
Versammlungsleiter

.....
1. Vorsitzender

Die Satzung wurde am 26. Juni 2006 in das Vereinsregister in Pinneberg eingetragen.

Der § 2 **Zweck** wurde am 22.03.2007 durch die Mitgliederversammlung geändert.